

## **I. Präambel**

---

1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Abacus Business Solutions AG (nachfolgend ABS), unter deren Geltung sie ihre Leistungen erbringt.
2. ABS vertreibt Lizenzen der ERP Business Software der Abacus Research AG (Abacus Software) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie überlässt dem Kunden die Abacus Software sowie dazugehörige Updates zur (zeitlich begrenzten bzw. unbegrenzten) Nutzung und erbringt Dienstleistungen in Bezug zur Abacus Software (wie Beratung zu ihrem Einsatz, Unterstützung bei Inbetriebnahme (Installation, Konfiguration, Parametrisierung etc.) und Installation von Updates, Schulungen, sonstige Unterstützungshandlungen sowie einem Support).
3. Zwischen ABS, dem Händler von Abacus-Software und dem legitimierten und registrierten Anwender der Abacus-Software (Kunde) wird unter Geltung der folgenden AGB ein Vertrag geschlossen.

## **II. Vertragsgegenstand**

---

1. Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen der von ABS zu erbringenden Leistungen werden in den jeweiligen Offerten im Detail geregelt. Der Funktions- sowie Nutzungsumfang der Abacus Software sowie die Vergütung hierfür ergeben sich aus der jeweiligen Offerte, die die Beschreibung der Leistungen enthält. Bei Dienstleistungen ist die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen im vorgesehenen Zeitraum geschuldet, nicht aber ein konkreter Erfolg. Die Bestimmungen der AGB bilden zusammen mit den Offerten der ABS samt Anhängen die entsprechenden Verträge.
2. Durch weitere Zusatzvereinbarungen können die Parteien die Erbringung weiterer Leistungen vereinbaren und ihre Vertragsbeziehung erweitern.
3. Der «Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) für Abacus Software» enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Abacus Software der Herstellerin Abacus Research AG. Das EULA der Abacus Research AG wird erstmalig durch Annahme der Offerte akzeptiert.
4. Bei Widersprüchen zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Offerte der ABS gehen die Bestimmungen der Offerte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABS vor.
5. Die AGB enthalten Regelungen zu folgenden Leistungen der ABS: (zeitlich begrenzte bzw. unbegrenzte) Nutzungsüberlassung der Abacus Software und deren Updates, Service-Packs und Hotfixes, Dienstleistungen zur Unterstützung des Kunden bei seinen Projekten und seiner Hosting Lösung sowie das Angebot von Support. Die jeweiligen Leistungen sind in den entsprechenden Offerten der ABS aufgeführt und werden bei Bestellung schriftlich, per E-Mail oder gescannter Bestätigung durch den Kunden bestätigt. Es gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen.

## **III. Abacus Software, Updates und Abacus Abos**

---

1. Die Abacus Software wird im Lizenzmodell überlassen. Der Kunde bestellt die Abacus Software gemäss Offerte. ABS verpflichtet sich, dem Kunden die lizenzierte Abacus Software zur Verfügung zu stellen, der Kunde die Vergütung für die lizenzierte Abacus Software zu bezahlen.
2. Die Rechte an der Abacus Software sind im EULA umschrieben. Der Kunde akzeptiert diesen, um die erforderlichen Lizenzrechte zur Nutzung der Abacus Software zu erhalten. Es gilt die jeweils aktuelle Version des EULA, das allfällig frühere Lizenzvereinbarungen zwischen Abacus Research AG und dem Kunden ersetzt. Als akzeptiert gilt eine neue Version des EULA auch, wenn diese bei Erstinstallation der Software oder bei Installation von Updates, Service-Packs und Hotfixes etc. bestätigt wird. Der Kunde bestätigt, dass er derjenigen Person, die das EULA bei Installation akzeptiert, die Bevollmächtigung erteilt hat, dies in seinem Namen vorzunehmen. Die Regelungen des EULA werden durch diese AGB ergänzt.
3. Bei Abschluss eines Updatevertrags stellt ABS dem Kunden die während der Vertragsdauer herausgegebenen Updates der Abacus Software (neueste Programmversionen, Service-Packs und Hotfixes inkl. Installationsanleitungen sowie entsprechende Dokumentationsnachführungen) gegen Vorauszahlung der Updategebühr zur Verfügung.
4. Die jährlich vom Kunden zu entrichtende Updategebühr ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Prozentsatz seines Lizenzumfangs der Abacus Software.
5. Der Updatevertrag gilt nur für die vom Kunden lizenzierte Abacus Software (vorhandene Lizenzen und spätere Erweiterungen). Er kann nur für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Programmversionen abgeschlossen werden.
6. Für den Kunden besteht die Pflicht, dass mindestens alle zwei bis drei Jahre eine neue Version der Abacus Software installiert wird. Die dazugehörigen Dienstleistungen wie Nachschulungen werden dem Kunden nach effektivem Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundenansätzen verrechnet.

7. Bei einer Erweiterung des Lizenzumfangs für Abacus Software wird die Vergütung der Updategebühr auf die neue Lizenzsumme auf diesen Zeitpunkt erweitert. Wenn der Kunde keine Updates im laufenden Jahr in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung.
8. Bis zur vollständigen Bezahlung der Abacus Software oder deren Updates besteht ein Eigentumsvorbehalt zugunsten der ABS. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Verletzung der Nutzungsrechte an der Abacus Software oder bei Zahlungsverzug, können die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte vorläufig bis zur Beendigung des vertragswidrigen Verhaltens, beispielsweise bis zur vollständigen Zahlung, widerrufen werden oder ist Abacus berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden einzustellen.
9. Die Updates werden durch ABS für den Kunden in seiner Verantwortung auf seine Kosten installiert. Bei ihm entstehende Aufwendungen hierfür sind durch ihn zu tragen und können ABS nicht in Rechnung gestellt werden. Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit durch das Update kein Datenverlust entstehen kann. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmässige Programm- und Datensicherung (Back-up) über mehrere Generationen verantwortlich. Jegliche Haftung der ABS wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Werden für das Update Hardware, eigenes Personal oder die Daten des Kunden benötigt, trägt der Kunde die Kosten hierfür.
10. ABS erbringt die Überlassung der Abacus Software und deren Updates durch deren Zurverfügungstellung als Download. Zudem erhält der Kunde regelmässig Informationen von ABS, die über wichtige Nachrichten zur Abacus Software informieren. Ab Lizenzinstallation der Abacus Software beim Kunden ist die Lieferung der Abacus Software erfüllt. Die Durchführung eines Updates (wie Installation, Testen) erfolgt für den Kunden durch die ABS. Dem Kunden wird hierfür der effektive Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundenansätzen verrechnet.
11. Die Updates können keine Rücksicht auf Fremdprogramme nehmen, welche vom Kunden im Zusammenhang mit der Abacus Software eingesetzt werden. Die Systemanforderungen können in neuen Programmversionen variieren.
12. ABS kann dem Kunden zusätzlich im Rahmen von Abacus Abos die zeitlich begrenzte Nutzung der lizenzierten Abacus Software oder gewisser Funktionalitäten gegen Entgelt, auch für berechnigte Dritte, gestatten. Hierfür schuldet der Kunde die entsprechenden Gebühren für die in Anspruch genommenen Abacus Abos gemäss den Offerten und der jeweils aktuellen Preisliste. Für die Nutzungsrechte der Abacus Abos gelten dieselben Bestimmungen - soweit einschlägig - wie für die Nutzung der Abacus Software. Erforderlich zur Nutzung der Abacus Abos ist der Abschluss eines Updatevertrages. Die Verwaltung (Aktivierung bzw. Deaktivierung) der Abacus Abos kann durch den Kunden selbst, seine berechtigten Dritten oder durch ABS erfolgen.
13. Die Abacus Abos werden «wie sie sind» zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf fortlaufende Aktualisierungen oder Funktionserweiterungen der Abacus Abos. Es können jederzeit ohne Angabe von Gründen neue Funktionalitäten bei den Abacus Abos hinzugefügt oder bestehende Funktionalitäten geändert oder beendet werden. Es wird eine möglichst hohe zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalitäten der Abacus Abos angestrebt, wofür die geschäftsübliche Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik angewendet wird. Nicht zur angestrebten Verfügbarkeit zählen Unterbrechungen aufgrund bestimmter Ereignisse (wie Sicherheitsrisiken, Sabotage, (geplante und ungeplante) Wartungen, allfällige Updates, Epidemien, Pandemien, Fälle höherer Gewalt). In diesen Fällen kann die Nutzung der Abacus Abos und/oder der darin angebotenen Funktionen und zusätzlichen Dienste jederzeit und ohne Vorankündigung eingeschränkt oder für den erforderlichen Zeitraum unterbrochen werden, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche oder Rechte entstehen, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Haftungsansprüche. Diese Unterbrechungen oder Einschränkungen werden ggf. so schnell wie möglich angezeigt. ABS setzt sich dafür ein, dass Unterbrechungen so schnell wie möglich behoben werden und ist bestrebt, diese möglichst kurz und falls möglich, zu geeigneten Uhrzeiten anzusetzen.
14. In der Regel erfolgt eine direkte Rechnungsstellung der von der ABS gewährten Abacus Abos durch die Abacus Research AG.
15. Soweit der Kunde seinen Kunden über das Internet mittels Abacus Abos die Nutzung von Abacus Software ermöglicht, hat er seine Abacus Software Installation ordnungsgemäss zu betreiben und vor Missbrauch nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Er ist verpflichtet, bei Bedrohungen (z.B. Computervirus) oder grundlegenden technischen Änderungen auf Verlangen ein zur Verfügung gestelltes Update innerhalb einer bestimmten Frist zu installieren. Andernfalls besteht keine Pflicht mehr, die technische Kommunikation mit diesem Kunden aufrecht zu erhalten. Zudem ist ABS in einem solchen Fall berechtigt, selbst auf Kosten des Kunden die erforderlichen Updates für ihn vorzunehmen. Möchte sein Kunde keine Abacus Abos mehr nutzen, so ist für die Deaktivierung dieser Abacus Abos zu sorgen.
16. Der Kunde wird durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass seine berechtigten Dritten bei Nutzung der Abacus Abos die ihm vertraglich auferlegten Pflichten, soweit einschlägig, entsprechend einhalten. Er stellt ABS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der Abacus Abos durch ihn selbst oder Dritte beruhen und hält ABS schadlos. ABS behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Kunden zu stellen. Es besteht seitens ABS keine Pflicht, die Inhalte bei Nutzung der Abacus Abos auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen. ABS lehnt diesbezüglich jede Verantwortung und Haftung ab.
17. Bei Nutzung der Abacus Software sowie der Abacus Abos sind – soweit erforderlich – die möglichen Authentisierungslösungen, wie Abacus Access, zu nutzen.

18. Führt ABS Updates respektive (geplante und ungeplante) Wartungen an der Abacus Software durch, so gibt sie dem Kunden über Wartungen Bescheid. In diesem Wartungsfenster kann es sein, dass das System nicht verfügbar ist. Detailinformationen zu solchen Wartungsfenstern werden dem Kunden frühzeitig, soweit möglich, bekannt gegeben. Es entstehen für den Kunden keine Kündigungs- oder sonstigen Rechte bei einer eingeschränkten oder keiner Verfügbarkeit des Systems während eines Wartungsfensters.

#### **IV. Support und Service-Levels bei Grosskunden**

---

1. Der Kunde stellt innerhalb seiner Unternehmung einen First-Level-Support für die Abacus Software sicher. ABS übernimmt den Second-Level-Support inklusive telefonischem Auskunftsdienst (Support) für die lizenzierte Abacus Software. Für die Sicherstellung des Second-Level-Support inklusive telefoischem Auskunftsdienst (Support) ist mindestens ein Supportuser notwendig, unabhängig von einem Supportvertrag. Die Preise entnehmen sie der aktuell gültigen Preisliste.
2. Für Grosskunden mit einem Offervolumen (Dienstleistungen und Lizenzen) über CHF 100'000 gelten zusätzliche Regelungen zum Support und ihrem Service-Level (SLA). Für diese Kunden werden Key-User definiert, die eine erste Einschätzung der Priorität und Qualifizierung vornehmen (=First-Level-Support beim Kunden). Sie leiten, wenn nötig, die Supportanfrage an ABS weiter. Es dürfen ausschliesslich Key-User (bzw. deren Stellvertretungen bei Abwesenheit) die Support Abteilung der ABS kontaktieren. ABS kann die Anzahl Key-User begrenzen.
3. Für den Third-Level-Support ist ausschliesslich ABS mit Unterstützung der Abacus Research AG als Herstellerin der Abacus Software zuständig. Sollte er erforderlich, wird dieser gesondert vereinbart und entsprechend in Rechnung gestellt.
4. Der Supportvertrag gilt nur für die vom Kunden lizenzierte Abacus Software und kann nur für die von Abacus offiziell unterstützen Abacus Versionen geschlossen werden. Voraussetzung ist ein gültiger Updatevertrag.
5. Der Support wird für programmspezifische Fragen während der offiziellen Bürozeiten der ABS (mit Ausnahme von Teamanlässen/internen Weiterbildungen etc.) gewährt. Supportanfragen ausserhalb dieser Zeiten können im Ermessen der ABS, nach Rücksprache mit dem Kunden, mit den entsprechenden Zuschlägen auf die aktuellen Stundenansätze erbracht und verrechnet werden. Ansonsten werden Supportanfragen am darauffolgenden Werktag (Montag bis Freitag) bearbeitet.
6. Die Supportanfrage des Kunden hat zwingend über die Support-Telefonnummer, Webseite oder via Support-E-Mail-Adresse zu erfolgen.
7. Der Kunde wird ABS bei jeder Supportanfrage unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme oder Sachverhalte konkret beschreibt, ABS umfassend informiert und ihr die für die Supportanfrage erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. ABS kann die Supportanfrage nach ihrer Wahl vor Ort beim Kunden oder in ihren Geschäftsräumen bearbeiten. ABS kann Support auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat ohne Kostenfolge für ABS erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und ABS nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zur EDV-Anlage zu gewähren.
8. Die Reaktionszeiten werden nach Prioritäten festgelegt. Kunden mit einem Supportvertrag werden bevorzugt behandelt und Supportanfragen kategorisiert. ABS beginnt die Bearbeitung der Supportanfrage innerhalb gewisser Zeiten, wobei sich die Zeiten grundsätzlich auf die offiziellen Bürozeiten der ABS beschränken. Die Dauer für die jeweilige Beantwortung oder Lösung der Supportanfrage kann nicht in exakten Zeiträumen definiert werden, da dies stark vom Einzelfall und der jeweiligen Supportanfrage abhängt.
9. Grundsätzlich gilt für Kunden mit Supportvertrag:
  - Kritische Probleme: Reaktionszeit der Supportabteilung 4 Stunden, Bearbeitung sobald als möglich
  - Grössere Probleme: Reaktionszeit der Supportabteilung 1 Tag, Bearbeitung sobald als möglich
  - Kleinere Probleme: Reaktionszeit der Supportabteilung 5 Tage, Bearbeitung nach Vereinbarung
  - Supportanfrage hat keine Auswirkung auf den Kunden: Reaktionszeit der Supportabteilung 30 Tage, Bearbeitung nach Vereinbarung
10. Damit Supportzeiten eingehalten werden können, ist der Kunde verantwortlich für folgende Punkte:
  - Bereitstellung der nötigen Retmotesupport-Infrastruktur (=TeamViewer)
  - Stabile Internet Umgebung
  - Regelmässiges Update der Abacus Software
  - Systeme wie Windows- und Fremdapplikationen müssen auf dem aktuellen Stand sein
  - Erste Schulungen von Mitarbeitenden müssen bereits durchgeführt worden sein
  - Schulungsbedarf muss frühzeitig mitgeteilt werden und ist kein Bestandteil vom Supportguthaben
  - Dokumentation von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen durch Beschreibungen mit Screenshots etc.

Die fachliche Grundausbildung in oben genannten Gebieten sowie die Nutzung der Abacus Software wird bei allen Key-Usern bei Grosskunden vorausgesetzt.

11. Eine Bearbeitung der Supportanfrage wird in einem Ticket dokumentiert. Bei Beedingung des Supportfalles erfolgt eine Meldung an den Kunden.
12. ABS stellt ihren Support für die aktuelle und die zwei vorgängigen Programmversionen der Abacus Software zur Verfügung.
13. Der Kunde schuldet der ABS für die Erbringung des Supports eine jährliche Supportgebühr. Bei Abschluss eines Supportvertrages ergibt sich die jährlich vom Kunden zu entrichtende Supportgebühr aus dem jeweils aktuell gültigen Prozentsatz seines Lizenzumfangs der Abacus Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Supportgebühr für Nichtbezug des Supports.
14. Ausgenommen vom Support durch die jährliche Supportgebühr sind unten aufgeführte Leistungen. Diese sind gesondert nach dem jeweils aktuellen Stundenansatz unter Geltung dieser AGB zu entrichten:
  - Ausbildung / Schulung (auch per Telefon, Online etc.)
  - Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Installation, Konfiguration und Parametrierung/Anpassung, zum Hosting des Hostingpartners des Kunden
  - Kundenspezifische Anforderungen/Erweiterungen
  - Change-Management-Requests
  - Die durch Updates entstehenden Anpassungs- und Erweiterungsaufwendungen an Programmen
  - Transfer und Installation upgedateter Abacus Software
  - Aufwendungen für Dienstleistungen und Fahrzeiten für den Fall, dass ABS Unterstützungsleistungen am Domizil des Kunden vornimmt

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und kann im Ermessen der ABS geändert oder ergänzt werden.

15. Ohne Abschluss eines Supportvertrags werden alle effektiv erbrachten Supportleistungen unter Geltung dieser AGB nach effektivem Aufwand nach den jeweils aktuellen Stundenansätzen verrechnet. Für Kunden ohne Supportvertrag besteht seitens der ABS keine Priorisierung ihres Supportfalls, Kunden mit Supportvertrag werden bevorzugt behandelt.

## **V. First-Level-Support für die Hosting Lösung von Arcanite Hosting GmbH**

---

1. Der Kunde hat einen Hosting-Vertrag mit Arcanite Hosting GmbH (Hosting Partner) zur Nutzung seiner Abacus Software. Erforderlich für die Nutzung des Hostings ist der Abschluss eines First-Level-Supportvertrages für Hosting sowie Support- und Updatevertrages mit ABS für die Abacus Software.
2. Sollte sich der Kunde mit seiner Abacus Software auf einem geteilten Server (Shared Hosting) seines Hosting Partners befinden, so kann ABS mindestens einmal pro Kalenderjahr ein Update der Abacus Software des Kunden durchführen. Der Zeitpunkt des Updates wird durch ABS festgelegt, sie informiert den Kunden frühzeitig darüber. Der Kunde schuldet der ABS die dafür erbrachten Dienstleistungen, welche nach effektivem Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundenansätzen verrechnet werden.
3. ABS kann für den Kunden einen First-Level-Support für die von ihm genutzte Hosting Lösung seines Hosting Partners erbringen. Der Hosting Partner übernimmt den Second-Level-Support für das Hosting.
4. Der First-Level-Support für das Hosting dient dem Kunden als erste Anlaufstelle für Unterstützungsfragen. Dafür steht der Auskunftsdienst der ABS zur Verfügung, der feststellt, ob es sich um einen First- oder Second-Level-Support-Fall handelt. Er unterscheidet, ob es die Abacus Software oder das Hosting betrifft, und handelt entsprechend. Second-Level-Support Anfragen für das Hosting werden zur weiteren Bearbeitung an den Hosting Partner weitergeleitet.
5. Der Kunde schuldet der ABS für die Erbringung dieses First-Level-Supports eine Gebühr. Diese jährlich vom Kunden zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der aktuellen Preisliste der ABS. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn er diesen Support nicht in Anspruch nimmt.
6. Darüber hinaus schuldet der Kunde seinem Hosting Partner für das Hosting Gebühren nach dem zwischen ihm und dem Hosting Partner geschlossenen Hosting-Vertrag. Das Inkasso hierfür erfolgt über ABS für den Hosting Partner mit gesonderter Rechnung. ABS ist nicht Partei des Hosting-Vertrages, der zwischen dem Kunden und seinem Hosting Partner besteht.
7. Der First-Level-Support umfasst nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:
  - Erfassung der Supportanfrage des Kunden oder einer Funktionsstörung im Zusammenhang mit dem Hosting
  - Abgrenzung, ob es sich um eine Hosting- oder Abacus Software Anfrage handelt
  - Feststellung, ob es sich um einen Fall des First- oder Second-Levels Supports für das Hosting handelt, im Zweifel liegt ein Second-Level-Supportfall vor

- Weiterleitung einer Second-Level-Supportanfrage an den Hosting Partner
- Neustart der Hosting Dienste im Zusammenhang mit der Abacus Software (ohne Versprechen eines Erfolges)
- Information bei Unterbrechungen des Hostings bei Wartungen, Störungen, etc., soweit dies ABS möglich ist
- Koordination weiteres Vorgehen in Unterbrechungsfällen (ggf. mit Verweis auf den Hosting Partner)

Ausgenommen vom First-Level-Support sind unten aufgeführte Leistungen:

- Jegliche Supportanfragen zur Abacus Software
- Second-Level-Support Anfragen zum Hosting
- Aufhebung von Funktionsstörungen (wie Unterbrechungen) vom Hosting, die nur durch den Hosting Partner gelöst werden können

Diese Auflistungen sind nicht abschliessend und können im Ermessen der ABS jederzeit geändert oder ergänzt werden.

8. Die wirksame Kündigung des Hosting-Vertrages mit dem Hosting Partner zieht ebenfalls die Beendigung des First-Level-Support Vertrages mit ABS nach sich. ABS behält sich die jederzeitige Kündigung des First-Level-Support-Vertrages mit sofortiger Wirkung vor, wenn die Vertragsbedingungen des Hosting-Vertrages mit dem Hosting Partner durch den Kunden verletzt oder nicht eingehalten werden.
9. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn er den First-Level-Support nicht in Anspruch nimmt oder der Vertrag gekündigt wird.
10. ABS übernimmt keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung für Hardware, Produkte oder Dienste, die der Hosting Partner oder sonstige Dritten, die bei Nutzung der Hosting Lösung durch den Kunden in Anspruch genommen werden, zur Verfügung gestellt oder erbracht werden.

## **VI. Dienstleistungen für den Kunden**

---

1. ABS erbringt alle vertraglich vereinbarten Dienstleistungen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt und setzt hierfür qualifizierte Mitarbeitende ein. Die in einer Offerte vorgesehenen Dienstleistungen sind die voraussichtlich zu erbringenden Dienstleistungen.
2. ABS kann den Kunden bei der Umsetzung eines Projektes unterstützen oder sonstige Dienstleistungen erbringen. Die dafür zu erbringenden Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand nach den aktuellen Stundensätzen verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.
3. Die Parteien vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die verantwortlichen Personen.
4. Der Kunde stellt ABS rechtzeitig sämtliche für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Vorgaben und Anweisungen zur Verfügung und erbringt die erforderlichen Unterstützungshandlungen.
5. Sollten die Dienstleistungen die Unterstützung des Kunden bei der Erstellung eines Pflichtenheftes oder «proof of concept» (POC) beinhalten, ist der Kunde verpflichtet, das Pflichtenheft sowie den POC auf seine Richtigkeit, Umsetzungsfähigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung hierfür und daraus resultierende Folgen liegen allein beim Kunden. ABS kann die erforderlichen Dienstleistungen nur im Rahmen der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterstützungshandlungen erbringen und schliesst jegliche Haftung für Folgen aus unzureichenden, nicht vollständigen oder fehlerhaften Informationen oder Unterstützungshandlungen seitens des Kunden bei Durchführung eines Projektes oder bei nicht ausreichender Prüfung des Pflichtenheftes oder POC aus.
6. Für laufende Projekte des Kunden behält sich ABS das Recht vor, vorab Analysen anzufordern, um sicherzustellen, dass die bereits durchgeführten Massnahmen den Mindestanforderungen von ABS für die Erbringung ihrer Dienstleistungen entsprechen.
7. Je nach Besonderheit des Projektes kann ABS ihre Unterstützung von ihrer Beteiligung am Projektmanagement sowie an den jeweiligen Ausschüssen und Sitzungen abhängig machen. In diesem Zusammenhang kann ABS beratend oder entscheidend auf das Gesamtbudget oder die Projektplanung einwirken.
8. Der Kunde gewährt den erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten nach einer angemessenen Voranzeige, unter Vorbehalt, dass ABS die Vertraulichkeit wahrt und die zur Kenntnis gebrachte Hausordnung und internen Weisungen des Kunden einhält.
9. Die Parteien vereinbaren einen Terminplan, der die Umsetzung des Projektes präzisiert. Er gibt an, welche Dienstleistungen in welchen Zeiträumen zu erbringen sind und was sie beinhalten. Diese Termine sind keine Fixtermine und nicht verzugsbegründend. Faktoren, die Einfluss auf die Projektplanung haben können, wie z.B. Abwesenheiten, müssen, wo möglich, im Voraus vereinbart oder mitgeteilt werden.
10. Die Stornierung vereinbarter Termine durch den Kunden (vor Ort beim Kunden oder in Thalwil) muss bis spätestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form der ABS erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die entsprechenden, voraussichtlich zu erbringenden, Dienstleistungen, welche mit der Stornierung zusammenhängen, zum aktuellen Stundenansatz in Rechnung gestellt.
11. Die Parteien informieren sich gegenseitig regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Sollten technische oder

wirtschaftliche Gründe Änderungen des Terminplans oder der Leistungen erfordern, ist dies der anderen Partei schriftlich oder in elektronischer Form sofort anzuzeigen. Dies gilt auch für Umstände, die eine ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrags oder die Einhaltung der Termine beeinträchtigen könnten.

12. Wünscht der Kunde eine Änderung der Dienstleistungen, so kann er dies ABS schriftlich oder in elektronischer Form mitteilen. ABS wird innert 20 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form erklären, ob die Änderung möglich ist, welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und den Terminplan hat und ob sie mit ihr einverstanden ist. Bei einer Einigung der Parteien wird die Änderung schriftlich oder in elektronischer Form in einem Nachtrag zum Vertrag festgehalten. Bis zu einer Entscheidung hierüber erbringt ABS die zu erbringenden Dienstleistungen wie im Terminplan vorgesehen.
13. ABS ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen vorzunehmen oder fortzusetzen, solange der Kunde oder ein anderer Beteiligter seinen Verpflichtungen im Hinblick auf Arbeitsabläufe, Mitwirkung, Vorbereitung und Zahlungen nicht nachkommt oder damit in Verzug ist. ABS ist in einem solchen Fall ebenfalls berechtigt, sollte der Kunde seine Abacus Software beim Hosting Partner betreiben, den Zugang zu dieser Hosting Lösung unverzüglich und bis zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen gegenüber ABS selbst zu sperren oder sperren zu lassen.
14. Bei den von ABS zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich nicht um werkvertragliche Leistungen. Sie bedürfen keiner Abnahme durch den Kunden. ABS informiert den Kunden innert angemessener Frist, wenn sie alle vereinbarten Dienstleistungen erbracht hat und die Abacus Software zur Nutzung bereitsteht. Diese wird von ABS vorgängig getestet. Sie teilt dem Kunden in einem Abschlussprotokoll mit, welche Dienstleistungen effektiv durch ABS erbracht wurden.
15. Der Kunde testet die von der ABS gelieferte Abacus Software. Der Kunde protokolliert schriftlich oder in elektronischer Form die während des Tests erkannten Funktionsstörungen und übermittelt sie an ABS. Diese werden im Rahmen einer sog. «Pendenzenliste mit Prioritäten» bearbeitet und dem Kunden als Dienstleistungen nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern nicht anders in der Offerte vereinbart.

## **VII. Drittdienstleister**

---

1. ABS ist berechtigt, für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen, was der Kunde hiermit genehmigt.

## **VIII. Vergütung, Rechnungen und Zahlungsfristen**

---

1. Der Kunde schuldet der ABS die für die vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellte Vergütungen.
2. Die Lizenzgebühr für die Abacus Software ergibt sich, soweit nicht in der jeweiligen Offerte anders vereinbart, aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste. Es kann sich dabei um eine Einmalgebühr, um Gebühren für Abacus Abos sowie um Updategebühren handeln. Die Lizenzgebühr ist, soweit nicht im jeweiligen Vertrag anders vereinbart, mit Installation der Softwarelizenz fällig, Updategebühren werden ab dem Folgemonat der Installation der Softwarelizenz fällig und sind anteilig für das laufende Jahr, anschliessend jährlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Überschreiten die Anzahl der Nutzer oder der CPUs die vereinbarte Anzahl, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine erweiterte Lizenz zum jeweils aktuell gültigen Preis zu erwerben.
3. Gebühren für Abacus Abos werden jeweils für das vergangene Quartal in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt eine Rechnungsstellung und das Inkasso für ABS durch die Abacus Research AG direkt gegenüber dem Kunden. Eine Zahlung an Abacus Research AG erfolgt schuldbefreiend. Änderungen in Bezug zur Rechnungsstellung sind umgehend an ABS zu melden (wie Adressänderungen, Konkurs des Rechnungsempfängers, etc.). Bei allfälliger Deaktivierung von Abacus Abos während eines laufenden Monats ist die Gebühr für den ganzen Monat geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung aktivierter, aber nicht genutzter Abacus Abos.
4. Der Kunde schuldet der ABS während der Vertragsdauer des Update-, Support- und First-Level-Supportvertrages für das Hosting für jedes Kalenderjahr jährliche Gebühren. Die Höhe der jährlichen Update- und Supportgebühren richtet sich nach dem aktuellen Prozentsatz zur Errechnung dieser Gebühren unter Beachtung des aktuellen Lizenzumfangs des Kunden und nach der aktuellen Preisliste von ABS. Diese Gebühren sind vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen. Bei unterjährigem Vertragsbeginn wird die Gebühr pro-rata-temporis geschuldet, beginnend mit dem Folgemonat nach Lizenzinstallation.
5. Darüber hinausgehender Support oder von einer Supportgebühr nicht umfasste Dienstleistungen sowie Spesen und Fahrpauschalen stellt ABS dem Kunden monatlich mit detaillierter Abrechnung in Rechnung. ABS verrechnet die Stunden in Einheiten von 15 Minuten nach effektivem Aufwand und zum jeweils aktuell gültigen Stundenansatz.
6. Sofern nicht anders in der Offerte vereinbart, verrechnet ABS die Leistungen gemäss den aktuellen Preislisten, Stundenansätzen und Fahrpauschalen, wobei sich ABS jederzeit Änderungen der jeweiligen Preise vorbehält.
7. Rechnungen der ABS sind innert 10 Tagen ab Faktura-Datum rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu begleichen, sofern nicht anders in der Offerte vereinbart. Es ist möglich, dass Rechnungen unterschiedliche Fristen haben. In diesem Fall ist die Zahlungsfrist auf der Rechnung massgeblich. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Ohne Einspruch gegen eine Rechnung gelten diese sowie die darin in Rechnung gestellten Leistungen als akzeptiert und der Kunde anerkennt, dass er ABS den in Rechnung gestellten Betrag schuldet.

8. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
9. Wird die Zahlungsfrist überschritten oder gerät der Kunde mit einer anderen Leistung in Verzug, ist ABS berechtigt, ihre Leistungen bis zur Zahlung oder der Erbringung der Leistung des Kunden einzustellen und/oder den Vertrag ohne weitere Nachfristansetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Zudem ist ABS berechtigt, den Zugang des Kunden auf seine Abacus Software bei seinem Hosting Partner selbst zu sperren oder sperren zu lassen. Sämtlichen weiteren Rechtsbehelfe der ABS gemäss Gesetz bleiben vorbehalten.
10. Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Forderungen fällig und zahlbar. Fällige Forderungen sind zu erfüllen. Endet ein Vertrag vorzeitig, hat ABS Anspruch auf die Vergütung, die ihnen bis zur Beendigung des Vertrags erbrachten, sowie vereinbarten Leistungen entspricht, unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Rechtsbehelfe.
11. Nimmt ABS das Inkasso für den Hosting Partner des Kunden vor, so macht sie für den Hosting Partner die ausstehenden Gebühren geltend, ohne selbst Vertragspartei des der Forderung zugrundeliegenden Vertrages zu werden. Der Kunde kann schuldbefreiend an ABS bezahlen. Ohne Bestimmung des Kunden auf welche Forderung gezahlt wird, werden beim Inkasso für den Hosting Partner Minderzahlungen des Kunden zunächst für die Begleichung der Forderungen verwendet, die der Kunde ABS schuldet; die restlichen vereinnahmten Gebühren werden an den Hosting Partner ausgezahlt.
12. Im Fall von individuell vereinbarten Gebühren zwischen dem Kunden und seinem Hosting Partner bleibt das Inkasso dem Hosting Partner überlassen, andernfalls hat der Kunde ABS vorgängig über diese Gebühren zu unterrichten, damit sie das Inkasso wie vereinbart vornehmen kann. Ist der Kunde der Ansicht, dass die in Rechnung gestellten Gebühren für die Hosting Lösung nicht ordnungsgemäss in Rechnung gestellt wurden, so muss er die entsprechende Rückforderung mit dem Hosting Partner direkt lösen und von diesem beanspruchen. ABS wird keine Auszahlungen an den Kunden vornehmen.

#### **IX. Immaterialgüterrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen**

---

1. Sämtliche Unterlagen, z.B. Schulungsunterlagen, von ABS oder Abacus Research AG sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, die Unterlagen mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital einschliesslich Fotokopie und Downloaden) ganz oder teilweise zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich bei ABS bzw. Abacus Research AG.
2. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen, namentlich jede kommerzielle Nutzung dieser Unterlagen, bedarf der vorherigen Einwilligung (schriftliche/elektronischer Form) von ABS bzw. Abacus Research AG. Sie dürfen nur für den Eigengebrauch bei Teilnahme an einem Kurs für die angemeldeten Teilnehmer verwendet werden.
3. Zum Know-how von ABS oder Abacus Research AG gehören Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (wie Software) einschliesslich dazugehöriger Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen sowie ähnliche Ergebnisse bei der Erbringung ihrer Leistungen. Soweit im Rahmen dieses Vertrages schutzfähige Immaterialgüter entstehen, stehen alle Rechte an diesen, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Arbeitsergebnissen, Erfindungen und technische Schutzrechte, ausschliesslich ABS bzw. Abacus Research AG zu, selbst wenn solche Immaterialgüter durch Vorgaben oder die Unterstützung des Kunden entstanden sein sollten.
4. ABS bzw. Abacus Research AG sind berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages entwickeltes bzw. verwandtes technisches oder wirtschaftliches Know-how sowie sonstige Immaterialgüterrechte auch für andere Kunden zu verwenden; dies gilt insbesondere für Software. Sie hat ebenfalls jegliches Recht diese Immaterialgüterrechte zu verändern, weiterzuentwickeln oder anderweitig zu nutzen.
5. Es steht dem Kunden frei, die von ABS im Rahmen der Erfüllung des Vertrages erstellten Konzepte, Dokumentationen und Auszugskonfigurationen nach vollständiger Zahlung durch den Kunden für sich selbst zu nutzen.
6. Diese Regelung betrifft nicht die bereits bestehenden Rechte von ABS, Abacus Research AG, des Kunden oder die anderer Softwarehersteller. Darunter fallen Eigentumsrechte, Copyright, Urheberrechte, Markenrechte, das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen oder ähnlichem, insbesondere alle Rechte an sämtlichen Programmen der Abacus Software sowie insbesondere an Updates, Patches, vordefinierten Einstellungen und Dokumentationen.
7. Die Nutzungsrechte des Kunden an (entwickelten) Immaterialgüterrechten von ABS, insbesondere zur Nutzung der Abacus Software, werden in gesonderten Lizenzvereinbarungen wie beispielsweise dem Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) für Abacus-Software geregelt.

#### **X. Datenschutz und Vertraulichkeit**

---

1. Falls erforderlich erhält ABS Kenntnis von den Geschäftsgeheimnissen des Kunden sowie Zugriff auf Informationen, Dokumentationen, Codes, Testdaten, Kundendaten, Unternehmensdaten Dritter oder personenbezogene Daten. ABS verpflichtet sich zum Schutz personenbezogener Daten sowie zur Geheimhaltung

- von Tatsachen und Informationen, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten aufzuerlegen.
2. Es sind angemessene technische und organisatorische Massnahmen im Einsatz, um Datenverlust oder Zugriffe von unberechtigten Dritten nach dem Stand der Technik, soweit möglich, bei Nutzung von Abacus Abos zu verhindern. Zusätzlich sorgt jede Partei selbst durch geeignete Massnahmen für einen ausreichenden Zugriffsschutz auf ihre Daten und eine Datensicherung für die Wiederherstellung von Daten bei einem Verlust. Es kann die vertragsgemässe Nutzung der Abacus Abos überwacht und sich vor vertragswidriger Nutzung geschützt werden.
  3. Der Kunde verpflichtet sich, Abacus Software, Updates, Lösungen nach Supportanfragen, sonstige Informationen und Dokumentationen Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder anderweitig zugänglich zu machen. Er ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse der ABS bzw. der Abacus Research AG zu wahren sowie im bekanntwerdende Informationen, Tatsachen und Daten, die nicht öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Diese Pflichten sind auch Mitarbeitenden des Kunden sowie beigezogenen Dritten aufzuerlegen.
  4. Diese Verpflichtungen treten bereits vor Vertragsabschluss in Kraft und bleiben auch nach Beendigung des Vertrags bzw. nach der Erbringung der vereinbarten Leistungen bestehen. Die gesetzlichen Informations- und Offenbarungspflichten bleiben vorbehalten.
  5. Die Parteien handeln im Rahmen der bestehenden Datenschutzgesetze. Erfolgt für den Kunden eine Datenverarbeitung von Personendaten durch ABS in seinem Auftrag, so gilt für die Parteien die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) von ABS. Sie wird erstmalig durch Annahme der Offerte akzeptiert.

## **XI. Gewährleistung und Haftung**

---

1. Bei Dienstleistungen (inkl. Support) gewährleistet ABS dem Kunden eine getreue und sorgfältige Ausführung. Die erfolgreiche Lösung einer Supportanfrage ist nicht geschuldet. Eine Verzögerung einer Support-Leistung gibt dem Kunden keine ausserordentlichen Kündigungs- oder sonstigen Rechte.
2. Die im Rahmen einer Lizenz eingeräumten (zeitlich begrenzten bzw. unbegrenzten) Nutzungsrechte bestehen an der Abacus Software, wie sie zur Verfügung gestellt wird. Die Abacus Software genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und weist die für eine solche Software übliche Qualität auf. Sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Gewährleistung für die Abacus Software (inkl. aller Updates, etc.) sowie ihrer Nutzung, auch im Rahmen von Abacus Abos, wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
3. Eine Haftung von ABS besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Eine Haftung von ABS für leichte Fahrlässigkeit sowie für ihre Hilfspersonen ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
5. Ansonsten wird ihre Haftung bei Eintritt irgendwelcher direkter Schäden, Verluste oder sonstiger Kosten beschränkt auf den im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Betrag bzw. im Falle jährlich wiederkehrender Vergütungen auf die jährliche Vertragssumme, in jedem Fall jedoch höchstens bis zu 50'000 Schweizer Franken.
6. Ihre Haftung für mittelbare Schäden, beispielsweise indirekte oder begleitende Folgeschäden wie Ausfallkosten, Mehrkosten, Einkommens- oder Ansehensverluste, Rufschädigung, sonstige indirekte Verluste wie der ganze oder teilweise Verlust an Datenbeständen, Schäden durch Betriebsunterbrechungen, von Dritten oder anderen Schäden, nicht realisierte Einsparungen, Forderungen oder Folgekosten für Aufwendungen, entgangener Gewinn wird ebenso wie eine verschuldensunabhängige Haftung ihrerseits - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
7. Ansprüche jeder Art muss der Kunde innert 6 Monaten nach Erbringung der Leistung geltend machen.
8. Diese - soweit gesetzlich zulässigen - Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten sowohl für vertragliche als auch ausservertragliche Ansprüche.
9. Für die Datensicherung ist allein der Kunde verantwortlich.

## **XII. Vertragsdauer und Kündigung**

---

1. Der Updatevertrag sowie der Supportvertrag treten mit Bestellung, spätestens mit Lizenzinstallation der Abacus Software in Kraft. Die Mindestlaufzeit dieser Verträge beträgt 1 Jahr ab Lizenzinstallation, danach verlängern sie sich jeweils um ein volles Kalenderjahr, falls sie nicht durch eine der beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung kann nur auf den 31. Dezember und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmalig auf Ende des auf die Lizenzinstallation der Abacus Software folgenden Kalenderjahres.
2. Der First-Level-Support-Vertrag tritt ab Inkrafttreten des Hosting-Vertrages mit dem Hosting Partner für die Abacus Software in Kraft. Er läuft zunächst bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem er unterzeichnet wurde. Wenn er in den letzten 3 Monaten des laufenden Jahres geschlossen wurde, läuft er bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Er wird anschliessend jeweils stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern er nicht von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wurde. Die ordentliche Kündigung kann nur auf den 31. Dezember und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3. Soweit nicht anders vereinbart, kann ABS den Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen entschädigungslos mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
4. Eine Verzögerung bei Lieferung, Installation oder Konfiguration der Abacus Software oder Updates oder sonstiger verspäteter Dienstleistungen gibt dem Kunden kein Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz.
5. Die Kündigung des Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für Abacus Software zieht die Auflösung der Support- sowie Updateverträge nach sich. Der Kunde hat seine daraus bestehenden Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu erfüllen.
6. ABS behält sich das Recht vor, Leistungen einzuschränken oder zu unterbrechen oder die jederzeitige Kündigung eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, die Vertragsbedingungen des «Endbenutzer-Lizenzvertrags (EULA) für Abacus-Software», Bestimmungen eines sonst gesondert zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages durch den Kunden verletzt oder nicht eingehalten werden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch ABS bleibt vorbehalten
7. Im Falle der Kündigung eines Vertrages durch ABS hat der Kunde keine Schadensersatz- oder sonstigen Rechte. Die Beendigung eines Vertrages oder eine unterjährige Reduzierung des Lizenzumfangs geben dem Kunden keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vergütungen.
8. Die Kündigung eines Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien vorbehalten.
9. Eine Kündigung seitens des Kunden hat schriftlich zu erfolgen.
10. Die Kündigung des Support-, First-Level-Support- oder Updatevertrages gibt dem Kunden keinen Anspruch auf die Rückerstattung von bereits geleisteten Gebühren.
11. Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Forderungen fällig und zahlbar. Fällige Forderungen sind zu erfüllen.

### **XIII. Kundenzufriedenheit und werbliche Ansprache**

---

1. ABS ist berechtigt, dem Kunden Informationen zu eigenen ähnlichen Dienstleistungen und zur Abacus Software per E-Mail oder Post zu senden oder ihn telefonisch zu kontaktieren. ABS hat hieran ein berechtigtes Interesse zur werblichen Ansprache. Es besteht ein jederzeitiges Recht, der Zusendung solcher E-Mails, Briefe oder telefonischen Anfragen zu widersprechen. Eine Abmeldung kann durch den Abmeldelink in der E-Mail erfolgen oder es kann direkt bei ABS Widerspruch erklärt werden.
2. Der Kunde erklärt, dass er von seinen Mitarbeitenden die Erlaubnis erhalten hat, ABS zu gestatten, geschäftliche Kontaktinformationen seiner Mitarbeitenden für oben beschriebene Zwecke zu verwenden.

### **XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, weitere Bestimmungen**

---

1. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von ABS.
2. ABS behält sich jederzeit Änderungen dieser AGB sowie der Preise vor. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt oder auf andere Weise bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe auf den nächstmöglichen Termin kündigt. Die Kündigung des Vertrags gibt dem Kunden keine Ansprüche auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen oder sonstige Ansprüche gegenüber ABS.
3. Bei Fällen höherer Gewalt ist ABS von ihren Leistungspflichten befreit. Dem Kunden stehen in solchen Fällen keine Schadensersatzansprüche zu, er bleibt weiterhin an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Vertragslücke.
5. ABS steht es frei, Leistungen insgesamt oder als Teilleistungen zu erbringen. Erfüllungsort ist der Sitz von ABS.
6. Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden durch den Kunden mit Ansprüchen der ABS ist ausgeschlossen.
7. Die Abtretung oder die Übertragung eines Vertrages sowie einzelner daraus entspringender Rechte und Pflichten seitens des Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ABS.
8. ABS erbringt ihre Leistungen ausschliesslich aufgrund der Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und ihrer AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn ABS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt. Sie gelten nur, soweit ABS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

9. Von ABS kostenlos erbrachte Leistungen können jederzeit und ohne Vorankündigung ausgesetzt, unterbrochen oder beendet werden. Daraus ergeben sich keinerlei Ansprüche oder Rechte des Kunden.
10. Der Kunde kann keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.